

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SEGANTINI CATERING LTD.

1. Leistung

Die Segantini Catering Ltd. verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrages in sorgfältiger Weise vorzugehen. Sie ist bemüht zeitgerecht und in mängelfreiem Zustand den Anlass durchzuführen. Bei der Auswahl von Speisen und Getränken wird Wert auf einwandfreie Qualität gelegt. Bei der Organisation von Anlässen betreut sie die notwendige Koordination der beteiligten Veranstalter und die Regie des Gesamtanlasses. Sämtliche Rechte an den präsentierten Ideen, Vorschlägen, Entwürfen, Skizzen, Abbildungen und auch Texten stehen im geistigen Eigentum von Segantini Catering Ltd. Deren Nutzung in welcher Form auch immer, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung gestattet.

2. Auftragsbestätigung

Ein Auftrag mit der Segantini Catering Ltd. kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Spätestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Segantini Catering Ltd. kommt der Auftrag zustande. Allfällige über die Auftragsbestätigung hinausgehende Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Unkostenbeitrag

In der Regel erfolgt eine erste, allgemeine Offerte kostenlos. Wünscht der Kunde eine zweite, detaillierte Offerte und kommt ein Vertrag später nicht zustande, so ist die Segantini Catering Ltd. berechtigt, für Ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der Erstellung weiterer Offerten eine Unkostenentschädigung gemäss Aufwand und Spesen zu fordern. Ein vom Kunden, aus irgendwelchen Gründen gewünschtes Probeessen wird speziell verrechnet. Annullierungen von verbindlich reservierten Daten sind kostenpflichtig.

4. Geringfügige Änderungen

Die Segantini Catering Ltd. behält es sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, aufgrund von fehlenden Waren bzw. massiv erhöhten Preisen, Ihre Leistungen in Bezug auf die Lieferung geringfügig zu ändern. Sie nimmt dabei in besonderer Weise Rücksicht auf das Interesse des Kunden und bietet eine gleichwertige Auftrags erledigung.

5. Anpassungen Gästeanzahl

Eine Änderung der Gästeanzahl muss spätestens 7 Tage vor dem Anlass, wenn möglich schriftlich, übermittelt werden, bei Grossanlässen ab 300 Gästen bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass. Bei nachträglicher Unterschreitung dieser Regelung werden automatisch die Kosten (für Speisen, Infrastruktur und Personal) gemäss ursprünglicher Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt. Segantini Catering Ltd. behält es sich vor je nach Reduzierung der Gästeanzahl, trotz Einhaltung der oben genannten Fristen, nicht stornierbare Kosten (z.B. von Fremdmaterial, Personal, Spesen etc.) in Rechnung zu stellen.

6. Annullierung von Anlässen

Bei Abbestellung eines Anlasses nach erfolgter Auftragserteilung werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- bis 40 Tage vor dem Anlass : keine Kosten
- 39-30 Tage vor dem Anlass : 30 % der vereinbarten Leistungen
- 29-14 Tage vor dem Anlass : 45 % der vereinbarten Leistungen
- 13-0 Tage vor dem Anlass : 100 % der vereinbarten Leistungen

7. Hilfspersonenhaftung

Die Segantini Catering Ltd. schliesst eine Haftung für Schäden aus, die ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Vertragsverrichtung zu Lasten des Kunden verursacht haben.

8. Beizug eines Dritten

Die Segantini Catering Ltd. ist berechtigt, falls notwendig, die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten durch einen Dritten selbständig vornehmen zu lassen oder einen Dritten sonstwie beizuziehen, Der Dritte muss in gleicher oder ähnlicher Weise in der Lage sein, den Auftrag auszuführen. Die Segantini Catering Ltd. verpflichtet sich in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Instruktion des Dritten.

9. Vermittlung • Organisation

Die Segantini Catering Ltd. anbietet dem Kunden unter anderem die Vermittlung von Künstlern, Musikern, Zeltaufbauten, technische Anlagen. Sie erhebt dafür eine Vermittlungsgebühr in der Höhe von 8% von deren Honorar. Der Vertrag schliesst der Kunde jedoch mit den Künstlern, Musikern direkt ab. Für die Organisation und das Supervising eines Anlasses stellt die Segantini Catering Ltd. einen Honoraransatz von 12%.

10. Zahlungen

Die Segantini Catering Ltd. erhebt eine Akontozahlung vor Durchführung des Anlasses. Diese Akontozahlung beträgt im Normalfall 1/3 zahlbar bei Auftragserteilung, 1/3 zahlbar 7 Tage vor Beginn des Anlasses. Die Restzahlung, inklusive eventuelle Zusatzleistungen, sind nach Schluss der Veranstaltung aufgrund der detaillierten Rechnung innerhalb von 10 Tagen zahlbar.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich und es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.